



# Statuten

FUSSBALLCLUB AESCH 1921

20. August 2025

"Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet.  
Diese schließt alle Geschlechter ein."

## 1 Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Fussballclub Aesch (FCA) wurde am 12. März 1921 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Aesch. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- 1.2 Der FCA ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 1.4 Der FCA ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz.
- 1.5 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.6 Als Mitglied des SFV unterstehen der FCA und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

- 1.7 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 1.8 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.
- 2.2 Der Verein besteht aus:  
a) Ehrenmitgliedern  
b) Freimitgliedern  
c) Junioren  
d) Aktivmitgliedern  
e) Senioren/Veteranen  
f) Passivmitgliedern  
g) Supportern
- 2.3 Zum EHRENMITGLIED kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.
- 2.4 Zum FREIMITGLIED kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- 2.5 Ehren- und Freimitglieder geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.
- 2.6 Die JUNIOREN gehören, solange sie nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler im Juniorenalter gelten, der Junioren-Abteilung an, ihre Rechte und Pflichten sind im Leitbild der Junioren-Abteilung festgehalten. **Junioren sind ab dem 18. Altersjahr (Volljährigkeit) stimmberechtigt.**
- 2.7 Die AKTIVMITGLIEDER sind sowohl stimmberechtigt wie wahlfähig, ihre Teilnahme an den Generalversammlungen ist obligatorisch.
- 2.8 Die SENIOREN/VETERANEN gehören der Senioren/Veteranen-Abteilung an. Senioren/Veteranen mit SFV-Spielerpass sind bezüglich Rechte und Pflichten (ausgenommen Beiträge) den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Senioren/Veteranen ohne SFV-Spielerpass, welche weder Ehren- noch Freimitglied des FCA sind, müssen dem FCA als Passivmitglied angehören und haben demgemäss die gleichen Rechte und Pflichten (ausgenommen Beiträge) wie die Passivmitglieder. Die Höhe und Verrechnung der Senioren/Veteranen-Beiträge an den FCA werden zwischen den beiden Vorständen periodisch festgelegt. Die Senioren/Veteranen-Abteilung kann eigene Reglemente in Kraft setzen, sofern diese den Interessen des FCA nicht widersprechen.
- 2.9 PASSIVMITGLIED kann jede volljährige Person sein, die dem FCA ihre Sympathie bekundet. Die Passivmitglieder sind nur an der Generalversammlung stimmberechtigt; deren Besuch ist für sie jedoch fakultativ. FUNKTIONÄRE, die nicht Mitglied gemäss Artikel 2.3-2.8 sind, haben ohne

Beitragspflicht dieselben Rechte wie Passivmitglieder.

2.10 SUPPORTER kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Die Supporter gehören dem Supporterclub FCA an, der eigene, den Interessen des FCA nicht widersprechende Reglemente besitzt. Der Supporter geniesst dieselben Rechte wie ein Passivmitglied.

2.11 An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statuarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.

### **3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Pflichten, Boykott**

3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2 Beitritt wie Austritt von minderjährigen Spielern (auch von Aktivmitgliedern, sofern sie minderjährig sind) bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers gemäss Art. 2.1

3.4 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
  - die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) **die Technische Kommission mit den Abteilungen Aktive, Junioren, Kinderfussball, Frauenfussball und Spielbetrieb**
- e) **Senioren/Veteranen - Abteilung**
- f) weitere Kommissionen, die vom Vorstand nach Bedarf bestellt werden können.

## 5 Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Laufe des Monats **August** statt.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat innert einer Frist von vier Wochen auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt.
- 5.3 Jede ordnungsgemäss durch schriftliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig und ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie Senioren/Veteranen mit SFV-Spielerpass obligatorisch. Der Vorstand kann für unentschuldigtes Fernbleiben eine Busse festlegen und erheben. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungsanträge gemäss Art.12.3).
- 5.4 Die Versammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet (Ausnahme Wahlgeschäft). Er stellt zu Beginn fest, dass die Versammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten fest.
- 5.5 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
  - b) Mutationen
  - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
    - des Vereinspräsidenten
    - des **Sportdirektors**
    - des **Leiters Formation**
    - **des Verantwortlichen Kinderfussball**
    - des Obmannes der Senioren/Veteranen-Abteilung
    - weiterer Kommissionen
  - d) Entgegennahme und Genehmigung
    - der Jahresrechnung
    - des Revisorenberichtes
  - e) Wahl des Tagespräsidenten
  - f) Wahlen
    - des Vereinspräsidenten

- der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes (einzeln oder gesamthaft)
  - der übrigen Mitglieder der Abteilungsvorstände und Kommissionen (einzeln oder gesamthaft)
  - der Revisoren
- g) Ehrungen  
h) Statutenänderungen  
i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge  
j) Anträge  
k) Verschiedenes
- 5.6 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

## 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
  - höchstens zwei Vizepräsidenten
  - Sekretär
  - Kassier
  - Aktuar
  - J+S Verantwortlicher
  - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinsvorstand bewilligt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Vereinspräsident oder ein Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied des Vereinsvorstandes
  - Bei Transfers von Spielern ist die eigens für diesen Zweck vom Vorstand eingesetzte Kommission, welcher auch der Präsident oder ein Vizepräsident angehören muss, verantwortlich und unterschriftsberechtigt.
- 6.8 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr (jährliche Wiederwahl an der GV) gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Sie können jedoch durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Demissionen können bis Ende Mai schriftlich eingereicht

werden. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden

- 6.9 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 6.10 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 6.11 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 6.12 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 6.13 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6.14 Die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission und des Vorstandes Senioren/Veteranen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- 6.15 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

## 7 Die Technische Kommission

- 7.1 Den Junioren- Kinderfussball, Aktiven und Frauen - Abteilungen steht die Technische Kommission vor. Die Technische Kommission ist dem Vorstand unterstellt.  
Sie besteht aus:  
- Sportdirektor  
- Sekretär (Vorstandsmitglied)  
- Leiter Formation  
- Verantwortlicher Kinderfussball  
- Jugend und Sport-Coach (Vorstandsmitglied)  
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf  
Zwei Vertreter des Vereinsvorstands haben Sitz in der Technischen Kommission.
- 7.2 Die Technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Die Technische-Kommission hat das Recht in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.
- 7.4 Die Technische Kommission erarbeitet Vorschläge und Anträge z.Hd. des Vorstandes.

## 8 Die Senioren/Veteranen-Abteilung

- 8.1 Die Leitung der Senioren/Veteranen Abteilung obliegt dem Senioren/Veteranen-Vorstand. Es besteht aus:
- Senioren/Veteranen-Obmann
  - Senioren/Veteranen-Sekretär
  - Senioren/Veteranen-Kassier
  - Senioren/Veteranen-Aktuar
  - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident/Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Senioren/Veteranen-Vorstand.
- 8.2 Der Senioren/Veteranen-Vorstand organisiert zusammen mit der **Technischen-Kommission** und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren/Veteranen-Abteilung.

## 9 Die Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines Vorstandes (Verein oder Abteilung) sein.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 9.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 9.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar (Ausnahme gemäss Artikel 9.1).
- 9.5 **Der Verein behält sich das Recht vor, anlässlich der Generalversammlung anstelle von zwei Revisoren eine externe Treuhandgesellschaft vorzuschlagen, die die Rechnungsprüfung durchführt. Die Punkte 9.1 bis 9.4 gelten somit bis zum Widerruf als sistiert und nicht gültig.**

## 10 Finanzen

- 10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - Cluborgan, Veranstaltungen, Werbung usw.
  - Beiträgen des Supporterclubs und ähnlichen Vereinigungen
  - Matcheinnahmen
  - Sammlungen, Schenkungen usw.
- 10.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres bzw. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 10.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen. Für Senioren/Veteranen gilt Art. 2.8.

- 10.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Sie sind ebenfalls jährlich durch die Rechnungsrevisoren zu überprüfen. Der Vorstand kann weitere Regulative erlassen.
- 10.5 Der Vorstand hat das Recht zu bestimmen, wer zu den Spielen und Veranstaltungen freien Eintritt genießt.
- 10.6 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

- 11.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 11.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen hat er eine Stimme.

## **12 Statutenänderungen**

- 12.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 12.2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 12.3 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

## **13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen, im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 13.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der Gemeindeverwaltung Aesch hinterlegt werden, bis sich in Aesch ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag der politischen Behörde

zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

- 13.4 Der Sportplatz Löhrenacker als Parzelle Nr. 102, Grundbuch Aesch, im Ausmass von 11'503 m<sup>2</sup> ist Eigentum des FCA. Er darf in keinem Falle veräussert werden. Sollte sich jedoch ein Landabtausch als zweckmässig erweisen, könnte einem solchen Geschäft nur zugestimmt werden, sofern der neue Platz mindestens die gleiche Grösse hätte und denselben Verkehrswert aufwiese. Ein eventueller Minderwert müsste durch eine grössere Landfläche oder gegebenenfalls finanziell ausgeglichen werden. Bei Auflösung des Clubs wird der Platz als Vereinsvermögen gemäss Art. 13.3 behandelt. Der Fassung von Art. 13.4 darf auch anlässlich einer künftigen Statutenänderung kein anderer Wortlaut gegeben werden.

## 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom **20. August 2025** in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1986.
- 14.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom SFV in Bern am **???.?.2025** genehmigt.

Aesch, den 16. Juli 2025

Für den FUSSBALLCLUB AESCH

Der Präsident:

Andrea Marescalchi

Der Vizepräsident:

Steve Bourquin

Der Vizepräsident:

Lukas Müller

